

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helveticisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LVIII.

Bern, den 4. Nov. 1799. (13. Brumaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. Oktob.

(Fortsetzung.)

Schlumpf im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über Begnadigung des B. Gentsch von Schwyz.

Kuhn fordert Niederlegung des Gutachtens für 2 Tag auf das Bureau, um die Prozeduren selbst einsehen zu können.

Desloes fordert von der Übersetzung an noch 2 Tag Vertagung des Gutachtens. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Ihrer Aufforderung zufolge,theilt Ihnen das Vollziehungsdirektorium über die Beweggründe, die es bestimmten, den B. Roman Heer, katholischen Pfarrer in Basel, seiner Pfarrstelle zu entziehen, die verlangte Auskunft mit, und sieht es für Gewinn an, eine Sache, die übel verstandener Religienseifer bereits zu entstellen strebt, öffentlich in das Licht zu setzen.

Roman Heer, katholischer Pfarrer in Basel, veranlaßte diese Verfügung, durch Störung der Ruhe einer Familie. Eine ängstliche Frau, die mit ihrem Manne am Geburtsort desselben, nämlich zu Hagenheim im Elsass, von einem geschworenen fränkischen Geistlichen ehelich eingesegnet ward, nachher aber in Basel wohnte, und den katholischen Gottesdienst besuchte, ward kurz vor ihrer Niederkunft von Roman Heer, an den sie sich als ihren Gewissensrath wandte, durch Androhung der Excommunica-

tion, als ob sie in einer ganz ungültigen Ehe lebe, in die äusserste Ganghoferkeit versetzt, und von ihm nach dem Wochenbette förmlich als eine excommunicirte behandelt: Er schlug ihr die Aussiegung ab, und gieng endlich so weit, laut dem Berhör vom 12. Jul., daß er von ihr forderte: „sie müsse ihrem Manne die ehelichen Pflichten versagen.“ Er setzte bei: „Ja wenn sie auch 50 Jahre beisammen wären, so sey es, als wenn sie stets ledig wären, und alles ungültig.“

Das Vollziehungsdirektorium glaubte, von verfügten Kirchenstrafen, so unbillig sie auch seyn möchten, keine Notiz nehmen zu müssen, weil sie Religionssachen sind. Die Forderung des Pfarrers aber, daß die Frau ihrem Manne die ehelichen Pflichten versagen müsse, ist offenbar unerlaubte Kränkung der bürgerlichen Rechte des Mannes, die kein Staat dulden kann, und keine Religion, auch die katholische nicht gebietet.

Besonders auf folgende Punkte, Bürger Gesetzgeber, glaubt das Direktorium Sie aufmerksam machen zu müssen.

1. Roman Heer kränkte einen Bürger in seinen wohlworbenen bürgerlichen Rechten.  
2. Er zeigte eine schädliche Unwissenheit seiner Pflichten als Religionsdienter. Denn nach eingeholten Gutachten von bischöflichen Commissarien über diese Sache, hatte Roman Heer unrecht, die Frau zu excommunicieren, bloss weil sich ihr Mann zur Revalidirung seiner Ehe nicht versiehen wollte; er handelte unklug und lieblos, die ängstliche Frau noch hanger zu machen; und er misskannte ganz seine Pflicht, da er ihre Ehe für völlig unsachhaft erklärte, indem selbst Paulus, als man ihn fragte: „ob ein christliches Weib einen heidnischen Mann verlassen müsse,“ antwortete Nein! „sie kann ihn vielmehr Christo gewinnen.“ Das Gutachten der bischöflichen Commissarien sagt ferner, „Heer scheine darin zu

seren, daß er Einsegnungen, die von geschworenen Priestern auch mit ihren Pfarrkindern vor genommen werden, für ungültig hält, da doch selbst nach den Erklärungen des Kirchenraths von Trient über die Ehe, solche Ehen von der Kirche können und müssen anerkannt werden.

3. Diese Unwissenheit der Vorschriften seiner Kirche über die Ehe, ist bei einem Religionsdiener in Basel um so nachtheiliger, da an diesem Orte, wo ein beständiger Wechsel Elsässischer und anderer Fränkischen hin und her wandelnder Kirchengenossen statt findet, vergleichende Fälle häufiger vorkommen, und selbst mit unsren fränkischen Nachbarn bedeutende Irrungen veranlassen könnte.

Diese Gründe bewogen das Vollziehungsdirektorium den B. Roman Heer von einer Stelle zu entfernen, der er weder seiner Klugheit, noch seiner Kenntnisse halber gewachsen ist.

Dass er nun aller Orten über hohes Unrecht schreit, Zeugnisse sammelt, die den wahren Punkt nicht treffen, in Helvetien lärmend umherreiset, Himmel und Erde zu seiner Vertheidigung aufruft, und die billige Verfügung, welche sein Eingriff in die bürgerlichen Rechte eines dritten nöthig machte, so gern als eine Verlehung der Religionsfreiheit darstellen, und die guten Bürger beunruhigen möchte, zeugt gewiß, Bürger Gesegebe, weder von der Integrität seines Benehmens, noch von seinen gerechten Ansprüchen auf ihren Schutz.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Savaray.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.  
Mousson.

Anderwerth ist nicht befriedigt durch diese Auskunft, und will die Prozeduren sodern, und dieselben einer Commission überweisen.

Müce folgt Anderwerths Antrag.

Schümpf folgt, und hätte diesen Pfarrer lieber durch den bischöflichen Commissar zurechtschreiben lassen.

Escher bemerkt, daß schon eine Commission vorhanden ist, welche mit der Entschuldungsaart der Pfarrer beauftragt ist, und der man also diesen Gegenstand überweisen kann; bestätigen sich die angeführten Thatsachen, so denkt er,

werde niemand die Vertheidigung dieses Pfarrers annehmen wollen.

Koch. Die von der katholischen Gemeinde in Basel angeführten Thatsachen sind so verschieden von den Anzeigen des Direktoriums, daß dieser Gegenstand nothwendig durch eine Commission untersucht werden muß.

Anderwerths und Eschers Anträge werden angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimer Sitzung.

Senat, 17. Oktober.

Präsident: Grossard.

Der Beschluss wird verlesen, der den Verkauf verschiedener Nationalgüter in den Distrikten Neus, Orbe, Lausanne, Morsee, Oron und Vidy, Kant. Leman, gutheißt. Er wird an eine Commission gewiesen, die in 3 Tagen berichten soll. Der Präsident ernennt in dieselbe die B. Lüthard, La Flechere, Lüthi v. Langn., Schwaller und Ziegler.

Der Beschluss wird verlesen, der das Direktorium einlädt, den gesetzgebenden Rathen den Zeitpunkt anzugeben, wann die Husaren neu gekleidet werden müssen, und dieser Anzeige einen Vorschlag zu einer dauerhaften Kleidung für diese Truppen beizufügen.

La Flechere begreift nicht, warum sich die Gesegebe in diese Sache mischen, und jede kleine Abänderung in der Kleidung eines Militärkorps gesetzlich beschließen sollen; überdem wird diese Kleidung nur alle 2 Jahre geändert, und somit wird noch geraume Zeit keine Abänderung nöthig und thunlich seyn.

Grossard. Die Gesegebung hat die Uniform des Husarenkorps dekretirt; nun will man dieses mit der Legion vereinigen, und denselben aus Schweizertuch eine Nationalkleidung geben.

Schwaller hält dafür, diese ewigen Abänderungen müssen den schlimmsten Eindruck machen; er stimmt zur Verwerfung. Wenn das Direktorium einen Abänderungsvorschlag, der nothwendig und ökonomisch ist, zu machen hat, so bedarf es dazu keiner Einladung.

Lüthi v. Sol. Wir müssen den Beschluss annehmen, da das Direktorium dem gr. Rath und seiner Commission nicht weiter die noth-

wendigen Aufschlüsse anders als auf förmliche Dekrete der Gesetzgebung hin, seit einiger Zeit geben will, und die Militärcommission des gr. Rath's die in dem Beschluss erwähnten Aufschlüsse bedarf.

Der Beschluss wird angenommen.

Derjenige wird verlesen, der den Besoldungstat der Militärpersonen aller Grade unter den stehenden Truppen der helvetischen Republik enthält. Er wird an eine Commission gewiesen, die in 4 Tagen berichten soll; sie besteht aus den V. Stammern, Schwaller, Stockmann, Lafléchere und Heglin.

Genhard, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht vor.

Eure Commission, die den Auftrag hatte, die Resolution des gr. Rath's vom 7ten Okt. 1799, die die Wirkung eines Gesetzes vom 17. Nov. 1798, die Anstellung eines italienischen Dolmetsches zu verschieben, bestrebt sich durch folgenden Rapport ihrem Auftrag zu entsprechen.

Das Gesetz, welches verschoben werden soll, ist folgenden Inhalts:

In Erwägung, daß die Volksrepräsentanten der italienischen Sprache das Recht und die Pflicht haben, an den Berathschlagungen Theil zu nehmen.

In Erwägung, daß diese Repräsentanten einstimmig sind, so viel möglich von ihren Rechten zurück zu lassen, um der Gesetzgebung die kostbare Zeit zu ersparen.

In Erwägung ferner, daß es unmöglich ist, daß einer der angestellten Sekretärs Dolmetscher, die nötigsten Akten der Gesetzgebung ins Italienische übersezzen könne, wenn er auch der italienischen Sprache mächtig wäre, da solche dermalen schon mit Geschäften überhäuft sind;

hat der große Rath beschlossen:

I. Der große Rath wird sich einen italienischen Sekretär-Interprete (Dolmetsch) erwählen, und im 2ten, 3ten und 4ten Dispositiv werden die Pflichten dieses Dolmetschers aufgezählt.

B. S. Ihr habt die Erwägungsgründe dieses Gesetzes gehört; sie berufen sich auf Recht und Pflicht. Was damals Recht und Pflicht war, muß es auch jetzt noch seyn.

Eure Commission, über diese Punkte einig, daß es nicht an der Gesetzgebung steben kann,

jemanden mit Recht von den Deliberationen der Räthe ausschließen, in welche jemand vom Volk gewählt wurde, darf ihnen hierüber nicht viele Vorschläge anbringen, denn sie ist, daß auch der Senat so denkt, vollkommen überzeugt; zumal da, wo keine Sprache als ausschließende Nationalsprache anzunehmen ist.

Da aber keine Wirkung ohne Ursache sich denken läßt, und da die vorliegende Resolution das Gesetz vom 17ten Nov. 1798 den italienischen Dolmetsch betreffend, suspendirt, ohne eine Ursache anzugeben; so müßte die Commission diese Ursache sich selbst denken, und sie glaubt sie darin gefunden zu haben.

Die Commission des gr. Rath's, die mit Herabsetzung der öffentlichen Beamten beschäftigt war, kam, wie natürlich, auch auf diesen Genstand. Da nun diese Stelle seit langen schon, ohne daß das Dekret vom 17ten Nov. 1798 rapportiren wäre, still gestanden ist, und noch lange so stille stehen könnte, ohne daß daraus ein Schaden erwachsen wäre, so hätte diese Resolution als überflüssig und zu nichts taugend, unterbleiben können.

Die Commission kann nicht begreifen, daß der gr. Rath einen solchen Schluss hat fassen können, um das gesetzlich zu verschieben, was immer dem großen Rath allein zukommen muß, kraft des Rechts, sein Bureau selbst organisiren zu können, und der ihm allein zustehenden Polizei in seinem Innern.

Dass der gr. Rath dieses darum nicht thun konnte, weil die Besetzung eines italienischen Dolmetsch durch den Rath gesetzliche Kraft hatte, ist unbegründet; denn diese Errichtung müßte gesetzliche Kraft haben, um von der Nation eine Entschädigung erhalten zu können.

B. S. Wir haben das Recht, einen Staatsboten und zwei Huissiers zu haben, wir haben uns mit einem begnügt, und wenn wir nur einen Untersekret. und Obersekret. haben wollen, oder keinen Dolmetsch, wer wird uns dieselben aufdringen? Genug, das Gesetz, einen italienischen Dolmetsch im großen Rath haben zu dürfen, existirt, der gr. Rath kann davon Gebrauch machen, sobald er es bedarf.

Wenn es aber einige Mitglieder des großen Rath's, als Minorität bedürfen, durch die Majorität aber beherrscht würden, so ist ein solches Gesetz so lange nothwendig, so lange weder

die Constitution, noch die Gesetze, über die in den Nächten zu führende Sprache, etwas Allgemeines verfügen.

Die Commission thut Ihnen also einmuthig die Verwerfung dieses Beschlusses als überflüssige Maßnahme anrathen, ohne dadurch das Ansehen zu haben, als wolle sie den großen Rath nöthigen, einen italienischen Dollmetsch bestellen zu müssen. Auch die Herabsetzung der Gehalte dieses Dollmetsch kann alsdann vor genommen werden, wenn dieser Platz aufs neue besetzt werden wird.

Die Commission muß endlich dem Senat noch anzeigen, daß sich mehrere Mitglieder des gr. Raths von der italienischen Sprache über diesen Beschuß ärgern, da sie weder die Besetzung der Stelle eines Dollmetsch verlangen, noch darauf dringen werden, wenn es ihnen nicht unumgängliches Bedürfniß werden wird.

Cart tadeln Form und Inhalt des Beschlusses; es finden sich dabei keine Erwägungsgründe, und er sieht dadurch einem königlichen Edikt gleich: signé Louis et plus bas Philippanx; Er ist aber auch den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Gleichheit zuwider. Er verwirft den Beschuß, voll Zutrauen zu den Repräsentanten der italienischen Kantone, sie werden wie bisher, mit Rücksicht auf die nöthige Zeitersparniß und Dekomnie, keinen Gebrauch von ihrem vollen Rechte machen.

Zaslin spricht für die Verwerfung.

Der Beschuß wird verworfen.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Schweizerische Nachrichten.

Zuschrift von 42 Bürgern aus Lausanne an das Polizeidirektorium.

Bürger Direktoren!

Einige in Lausanne wohnhafte Patrioten vereinigen sich aus eigenem freien Triebe, um gegen Sie die Freude zu äußern, die bei ihnen die Nachricht von den Triumphen der tapfern französischen Armee, im Begleite auch von einigen unserer eigenen Soldaten, erwekt hat. Durch diese Triumphe wurde Helvetiens Boden

von einer fremden, für Helvetiens Kinder unerträglichen Herrschaft befreit. Ruhm und Ehre Dir, heldenmuthiger Massena, und Euch, seinen würdigen Waffenbrüdern! Ihr habt in einer Zeit von 8 Tagen durch Euere glorreichen Siege zwei furchtbare feindliche Heere zerstreut, und damit zugleich die sträflichen Hoffnungen — sollte man's glauben! — einiger ihres Namens unwürdigen Helvetier vernichtet, die, als nach dem höchsten Gute strebend, sich neue Ketten von der Hand jener Barbaren, welche Norden über unser Vaterland ausspeis, anlegen zu lassen hoffen, zur Füllung der Rache einiger übermuthigen Herrscher, deren Hochmuth gedenkthig geworden. Mit Entzücken geniessen wir dieser erstaunenswürdigen Siege, die durch Abwendung einer eben so augenscheinlichen als hohen Gefahr von Frankreichs Vormauer einem edelmuthigen und biedern Volke von neuem jene Freiheit schenkten, die ihm so lieb ist, als das Leben, und für deren Behauptung es zu jeder Art von Aufopferung bereit ist.

Warum aber, B.B. Direktoren, warum mischt sich unter ein so entzückendes Gefühl eine bittere Empfindung? Wir vernehmen, daß ohne den geringsten Anteil unserer Regierung, einige Gemeinden von Helvetien zu ungeheuren Lieferungen an Geld und an Lebensmitteln verurtheilt worden. Ihnen kommt es zu, dies von die Ursachen zu erforschen, und wir beschränken uns, Sie zu versichern, daß wir auf den Ruf der helvetischen Authoritäten bereit sind, das letzte Stück Brod mit unsren tapfern Bundesgenossen, den Franzosen zu theilen. — Nichts aber kommt mit unseren Schmerzen über die Art und Weise des lehrhin militärisch erzwungenen Darleihens in Vergleichung, als unsere tiefe und lebhaft gefühlte Dankbarkeit für die Energie und Würde, womit Sie unter den gegenwärtigen Umständen die Ehre und die Unabhängigkeit einer Nation behauptet haben, die Ihnen einen wesentlichen Theil ihrer thuersten Angelegenheiten anvertraut hat. Empfangen Sie hierüber, B.B. Direktoren, unsere offene und biedere Erklärung, mit den dringendsten Wünschen, daß Sie auf Ihren Posten bleiben mögen.

Gruß und Verehrung!

Die unterzeichneten Bürger.